

## Leseversion

---

# Ordnung

## der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Der Senat der TH Wildau hat auf Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr.18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr.18]) sowie auf Grundlage von §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr.18]) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15 [Nr.38]) und § 2 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5; § 17 Abs. 1; § 18 Abs. 2 und 3 sowie § 19 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16 [Nr. 6]) folgende Ordnung erlassen.

### Inhaltsverzeichnis

Ordnung .....	1
§ 1 Anwendungsbereich .....	2
§ 2 Studiengangspezifische Hochschulauswahlverfahren .....	3
§ 3 Hochschulauswahlverfahren für Bachelor-Studiengänge .....	3
§ 4 Hochschulauswahlverfahren für Master-Studiengänge .....	4

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des BbgHZG und der HZV die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der TH Wildau. Es werden in den Regelungen nur männliche Formen verwandt, diese sind so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Form gemeint sind.
- (2) Die TH Wildau führt in allen Studiengängen, für die nach der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind und nach Bewerbungsschluss mehr Bewerbungen vorliegen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, für deutsche oder diesen nach § 3 Abs.1 BbgHZG gleichgestellten Studienbewerber ein Hochschulauswahlverfahren nach § 6 und § 7 BbgHZG und nach § 4 HZV durch.
- (3) Die Hochschulauswahl für Bachelorstudiengänge erfolgt nach § 6 Abs. 1 BbgHZG und nach § 17 und § 18 HZV. Bewerber für ein duales Studium werden gemäß § 18 Abs. 4 HZV ohne Beschränkung zugelassen. Es werden nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches Auszuwählenden, den Quoten nach § 4 BbgHZG und der Anzahl der Bewerber auf ein duales Studium die verbleibenden Studienplätze zu 80 vom Hundert im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (4) Die Hochschulauswahl für Masterstudiengänge erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 BbgHZG und § 19 und § 20 HZV. Es werden nach Abzug der Quoten nach § 4 BbgHZG und der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches Auszuwählenden die verbleibenden Studienplätze zu 90 vom Hundert im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (5) Die Zulassung zum Studium in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, jedoch zu erwarten ist, dass er rechtzeitig zu Beginn des Masterstudiums erlangt wird (§ 9 Abs. 6 BbgHG). Bewerber können sich mit der Durchschnittsnote bewerben, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis der Bachelorarbeit bleibt insofern unbeachtet. Die Durchschnittsnote muss mindestens den Prüfungsleistungen für 150 ECTS entsprechen. Die Durchschnittsnote und das voraussichtliche Studienende müssen durch die Hochschule der Bewerber bestätigt werden. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss, bzw. eine Bestätigung der Hochschule, dass alle für den Studienabschluss geforderten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden, zum Vorlesungsbeginn des Masterstudiums vorgelegt wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Über Ausnahmen entscheidet das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten in Abstimmung mit dem jeweiligen Studiengangssprecher.
- (6) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen gegebenenfalls durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

## § 2

### Studiengangspezifische Hochschulauswahlverfahren

- (1) Entsprechend § 6 und § 7 BbgHZG sind für zulassungsbeschränkte Bachelor- und Masterstudiengänge studiengangspezifische Hochschulauswahlverfahren durchzuführen. Die Studienbewerber haben für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres bzw. für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres zusätzlich zum und gleichzeitig mit dem formgerechten Online-Antrag auf Zulassung zum Studium die gemäß dieser Ordnung oder der studiengangspezifischen Regelungen für den beantragten Studiengang geforderten Unterlagen einzureichen. Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind zur Immatrikulation im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.
- (2) Gehen die in Abs. 1 geforderten Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ein, wird das entsprechende Zusatzkriterium bei der Ermittlung des Rangs für die Studienplatzvergabe im Hochschulauswahlverfahren mit der Note 4,0 (ausreichend) berücksichtigt.

## § 3

### Hochschulauswahlverfahren für Bachelor-Studiengänge

- (1) Neben der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung muss im Hochschulauswahlverfahren für Bachelorstudiengänge mindestens ein weiteres Kriterium Berücksichtigung finden (§ 6 Abs. 2 S. 3 BbgHZG). Bei der Auswahlentscheidung für Bachelor-Studiengänge muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden (§ 6 Abs. 2 S. 2 BbgHZG). Nach den Festlegungen der TH Wildau in § 3 Abs. 6 Rahmenordnung TH Wildau (in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2016 (Amtliche Mitteilungen 6/2016)) wird ein weiteres Kriterium zugrunde gelegt.
- (2) Das weitere Zulassungskriterium ist hochschulweit das in § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BbgHZG genannte Kriterium der einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit. Zu berücksichtigen sind danach:
  - eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder
  - eine einschlägige, zusammenhängende Berufstätigkeit von mindestens 12 Monaten.Über Zweifelsfragen der Einschlägigkeit entscheidet der Studiengangssprecher des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Aus dem Grad der Qualifikation nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BbgHZG und dem Zusatzkriterium nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BbgHZG wird eine Gesamtnote gebildet, die den Rang des Bewerbers bestimmt. Innerhalb dieser Gesamtnote zählen der Grad der Qualifikation 80 vom Hundert und das vorgenannte Zusatzkriterium 20 vom Hundert. Bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen wird das Zusatzkriterium mit 1,0 bewertet. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, gilt § 2 Abs. 2 dieser Ordnung.
- (4) Die Rangliste der Studienbewerber im Hochschulauswahlverfahren ist durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zu erstellen.

- (5) Die Noten ausländischer Schulabgangszeugnisse von Deutschen oder Deutschen gleichgestellten Personen sind aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz analog zu behandeln.

#### § 4

#### Hochschulauswahlverfahren für Master-Studiengänge

- (1) Zuerst wird für jeden Bewerber eine Note zugrunde gelegt. Diese Note ist die Abschlussnote nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BbgHZG.
- (2) Neben der Note nach Abs. 1 muss im Hochschulauswahlverfahren für Masterstudiengänge mindestens ein weiteres Kriterium Berücksichtigung finden (§ 7 Abs. 2 S. 4 BbgHZG). Nach den Festlegungen der TH Wildau in § 3 Abs. 6 Rahmenordnung TH Wildau (in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2016 (Amtliche Mitteilungen 6/2016)) wird hochschulweit jeweils ein weiteres Kriterium zugrunde gelegt.
- (3) Weiteres Zulassungskriterium kann entweder eine Modulnote oder die Durchschnittsnote aus zwei Modulnoten aus dem Abschlusszeugnis nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BbgHZG sein, die Auskunft über die fachspezifische Eignung gibt (Kriterium nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BbgHZG) oder der Nachweis der Motivation für oder Identifikation mit dem gewählten Studiengang (Kriterium nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BbgHZG). Die Studiengänge legen in studiengangspezifischen Regelungen das Kriterium und die nähere Ausgestaltung fest.
- (4) Aus der Note nach Abs. 1 und dem Zusatzkriterium nach Abs. 3 wird eine Gesamtnote gebildet, die den Rang des Bewerbers bestimmt. Innerhalb dieser Gesamtnote zählt die Note nach Abs. 1 80 vom Hundert und das Zusatzkriterium 20 vom Hundert. Hat ein Studiengang das Kriterium nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BbgHZG gewählt und ausgestaltet, so werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die vorgenannten 20 vom Hundert mit 1,0 bewertet. Liegen die Voraussetzungen für das weitere Zusatzkriterium nicht vor, gilt § 2 Abs. 2 dieser Ordnung. Hat ein Studiengang das Kriterium nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BbgHZG gewählt und ausgestaltet, so werden Noten bzw. Durchschnittsnoten, die schlechter als 4,0 sind, mit 4,0 in Ansatz gebracht.
- (5) Die Rangliste der Studienbewerber im Hochschulauswahlverfahren ist durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zu erstellen.
- (6) Die Noten ausländischer Hochschulabschlüsse von Deutschen oder Deutschen gleichgestellten Personen sind aufgrund der Empfehlungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz analog zu behandeln.